

Informationen zur Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Berlin, 13. Januar 2017

Übersicht

- 1. Hintergrund der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“**
- 2. Struktur und Adressaten der Stiftung**
- 3. Zugang zu den Leistungen und mögliche Maßnahmen in Ihrer Einrichtung**
- 4. Aktivitäten von BeB und Diakonie Deutschland**

Für Menschen, die als Kinder und Jugendliche der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren und heute noch Folgewirkungen aus der Unterbringung haben, haben Bund, Bundesländer und Kirchen zum 1. Januar 2017 ein Hilfesystem errichtet. Am 1. Dezember 2016 wurde die Verwaltungsvereinbarung für die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ von den Errichtern unterzeichnet und damit die Umsetzung auf den Weg gebracht.

Wesentliches Ziel der Stiftung ist die Anerkennung des Leides und Unrechts, das Menschen in der damaligen Zeit in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie erfahren haben und die Unterstützung der Betroffenen bei der Bewältigung bzw. Milderung heute noch bestehender Folgewirkungen. Es handelt sich nicht um eine Entschädigung, sondern um einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen heute und zur Befriedung.

Die Stiftung hat eine fünfjährige Laufzeit mit Beginn am 1. Januar 2017 und Ende zum 31. Dezember 2021. Anträge können bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden.

Die Aufgaben der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ sind:

- die öffentliche Anerkennung des erlittenen Leides und Unrechts (öffentliche Veranstaltungen),
- eine Anerkennung durch umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Geschehnisse,
- die individuelle Anerkennung des erfahrenen Leids und Unrechts durch Gespräche in den Anlauf- und Beratungsstellen,
- konkrete Unterstützungsleistungen in Form einer Geldpauschale und einer Rentenersatzleistung

Im Folgenden finden Sie Informationen zum Hintergrund und Hinweise zur Struktur der Stiftung und zum Adressatenkreis, zum Zugang zu den Leistungen und Empfehlungen zu Maßnahmen in Ihrer Einrichtung sowie schließlich zu den geplanten Aktivitäten von BeB und Diakonie Deutschland.

1. Hintergrund der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Der Deutsche Bundestag hatte bereits mit fraktionsübergreifendem Beschluss vom 7. Juli 2011 (BT-Drs. 17/6143, 17/6500) die Bundesregierung aufgefordert, in Abstimmung mit den Ländern **auch** für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, Regelungen zu finden und den Betroffenen Hilfe zukommen zu lassen.

Aus pragmatischen und verwaltungstechnischen Gründen wurden die Heimkinderfonds West und Ost im Januar 2012 lediglich für Betroffene der Jugendhilfe eingerichtet, bei denen Betroffene der Behindertenhilfe und Psychiatrie nicht antragsberechtigt waren. Im Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung wurde allerdings auf die Notwendigkeit hingewiesen, auch für Betroffene aus Einrichtungen der Behindertenhilfe Anerkennung, Hilfe und Unterstützung zu leisten.

Die Diakonie Deutschland und der BeB haben von Beginn an die Öffnung des Heimkinderfonds für Betroffene der Behindertenhilfe gefordert, immer wieder politische Initiativen gestartet und Öffentlichkeit hergestellt. Aufgrund der Dynamik des Heimkinderfonds (erhebliche Aufstockungsnotwendigkeit) konnte die Öffnung des Heimkinderfonds allerdings politisch nicht erreicht werden, sodass Wege vergleichbarer Leistungen für die Betroffenen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie gesucht werden mussten.

Beim Jahresempfang der Bundesbehindertenbeauftragten Verena Bentele Anfang Mai 2015 gab die Bundeskanzlerin einen deutlichen öffentlichen Impuls, den die CdS-Konferenz (Konferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit dem Chef des Bundeskanzleramtes) aufgriff mit der Bitte an Bund, Länder und Kirchen, hierfür einen Vorschlag zu erarbeiten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übernahm die Federführung für diesen Arbeitsprozess, bei dem die EKD, die Diakonie Deutschland und der BeB, in enger Absprache mit der katholischen Seite, beteiligt waren.

Nach anderthalb Jahren Vorbereitungszeit – intensive Beratungen in Arbeitsgruppen, Anhörungen mit Betroffenen, Einbeziehung von Wissenschaft und Expert*innen – haben Ende 2016 der Bundestag, die Länder und die Kirchen die Errichtung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ beschlossen.

Seit 2009 begleitet der BeB seine Mitgliedseinrichtungen bei der Aufarbeitung der Geschichte und den Herausforderungen im Umgang mit Gewalt und Missbrauch. Einzelne Einrichtungen sind diesbezüglich seit Jahren aktiv und haben beispielsweise eigene Studienarbeiten zur Erforschung der Institutionsgeschichte in Auftrag gegeben oder Maßnahmen zur Aufarbeitung des Geschehenen ergriffen.

Beispielhaft seien hier genannt:

- Evangelisches Johannesstift, Berlin
- Evangelische Stiftung Alsterdorf, Hamburg
- Diakonische Stiftung Wittekindshof, Bad Oeynhausen
- Hephata Hessisches Diakoniezentrum, Schwalmstadt
- Diakonie Michaelshoven, Köln
- Evangelische Stiftung Volmarstein, Wetter
- Stiftung kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach
- Nieder-Ramstädter Diakonie, Mühlthal
- Karlshöhe Ludwigsburg, Ludwigsburg
- BruderhausDiakonie, Reutlingen
- Diakonie Neuendettelsau, Neuendettelsau

Falls Sie im Zusammenhang mit der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ erwägen, die Geschichte Ihrer Einrichtung aufzuarbeiten, können Sie sicher eine der Einrichtungen nach Erfahrungen und Empfehlungen auch für externe Unterstützung fragen.

Falls noch nicht geschehen, empfehlen wir grundsätzlich die Aufarbeitung der Geschichte Ihrer Einrichtung und der möglichen Geschehnisse. Eine solche Aufarbeitung ist für einen verantwortlichen Umgang mit der Geschichte einer Einrichtung wichtig, auch wenn bislang keine betroffenen Menschen sich gemeldet haben. Sie ist auch deshalb empfehlenswert, weil womöglich im Zusammenhang mit der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ die öffentliche Aufmerksamkeit steigen wird und Anfragen seitens der Presse auch in Ihrer Einrichtung eingehen werden.

2. Struktur und Adressaten der Stiftung

Seit dem 01.01.2017 sind die **grundlegenden Informationen zur Stiftung** (Inhalt, Antragsberechtigte, Antragsverfahren, Leistungen, Adressen der Anlauf- und Beratungsstellen, u.a.m.) unter der Internetadresse **www.stiftung-erkennung-hilfe.de** zu finden. Ebenfalls seit diesem Termin ist das **Infotelefon der Stiftung** „Anerkennung und Hilfe“ mit der Ruf-Nummer **0800 / 221 221 8** besetzt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwaltet die Stiftung und richtet eine Geschäftsstelle ein. Spätestens bis zum Ende des 1. Quartals 2017 wird in jedem Bundesland mindestens eine Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet, an die sich Betroffene wenden können. Die Laufzeit der Stiftung beträgt fünf Jahre, die Anmeldefrist drei Jahre.

Ein Lenkungsausschuss nimmt die Aufgaben der Steuerung und Kontrolle der Stiftung für die Errichter (Bund, Länder, Kirchen) wahr. Eine zentrale Aufgabe ist es, in Grundsatzangelegenheiten zu entscheiden und die Leitlinien für die Anlauf- und Beratungsstellen und die Leistungsrichtlinien für die Erbringung von Leistungen festzulegen. Einzelheiten regelt eine Satzung.

Die Kirchen entsenden drei Vertretungen in den Lenkungsausschuss:

- Johannes Stücker-Brüning, Deutsche Bischofskonferenz
(Stellvertretung: Dr. Christoph Thiele, EKD)
- Maria Loheide, Diakonie Deutschland
(Stellvertretung: Katrin Gerdsmeyer, Deutscher Caritasverband)
- Dr. Thorsten Hinz, CBP
(Stellvertretung: Rolf Drescher, BeB)

Ein überregionaler bundesweiter Fachbeirat unterstützt die Anlauf- und Beratungsstellen mit seinem Expertenwissen. Er besteht aus bis zu neun ehrenamtlich tätigen Mitgliedern (Betroffene, Interessenvertreter/innen und Sachverständige), die von der Bundesministerin für Arbeit und Soziales ernannt werden. Außerdem berät er den Lenkungsausschuss fachlich, indem er seinen Vorsitzenden und eine weitere Vertretung in den Lenkungsausschuss entsendet.

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, die in der Bundesrepublik Deutschland zwischen dem 23. Mai 1949 und dem 31. Dezember 1975 oder in der Deutschen Demokratischen Republik zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 2. Oktober 1990 in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe bzw. Psychiatrie untergebracht waren und Leid und Unrecht erfahren haben.

Die Leistungen sollen eine „andauernde Belastung“ abmildern und zur Verbesserung der heutigen Lebenssituation beitragen. Daher muss eine heute noch „andauernde Belastung“ aus dem erfahrenen Unrecht und Leid in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder Sozialpsychiatrie vorliegen. Heute noch „andauernde Belastungen“ können z. B. Folgen von Traumatisierungen, besondere Hilfebedarfe oder geminderte Rentenansprüche sein.

Die Antragsstellung muss plausibel und nachvollziehbar begründet sein und die Gründe müssen glaubhaft gemacht werden. Notwendig ist ein Nachweis über die Unterbringung in einer Einrichtung, ein schlüssiger Bericht über die Erlebnisse und die heute noch „andauernde Belastung“. Es werden keine zu hohen Anforderungen an die Glaubhaftmachung gestellt. Die Begründung soll dabei niedrigschwellig und einfach möglich sein und kann – falls nötig – auch durch eine Vertretung erfolgen oder durch Vertrauenspersonen unterstützt werden.

Die Antragstellung bei der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ erfolgt über einen Termin mit einer Berater*in bei der örtlichen Anlauf- und Beratungsstelle oder vor Ort (aufsuchende Beratung). Dabei kann in vertrauensvoller Atmosphäre über die persönliche Geschichte und das erlebte Leid und Unrecht gesprochen und bei Bedarf das Anmeldeformular gemeinsam ausgefüllt werden.

Die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen der Stiftung sind abschließend. Haben Betroffene materielle Hilfen (Sachleistungen) aus den Fonds „Heimerziehung“, d. h. dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik

Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und/oder „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ oder aus dem Ergänzenden Hilfesystem, d. h. dem Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ (FSM) oder dem „EHS – institutioneller Bereich“, erhalten, sind die Leistungen dieser Hilfesysteme abschließend. Das heißt, dass diese Betroffenen keine finanziellen Leistungen der Stiftung erhalten können (sogenanntes „Kumulationsverbot“).

Die Leistungen der Stiftung sind personenbezogen und sollen der/dem Betroffenen uneingeschränkt frei zur Verfügung stehen. Dieser Zweckbestimmung würde eine Berücksichtigung der Leistungen als Einkommen bzw. Anrechnung oder Verwertung des aus den Leistungen angesparten Vermögens widersprechen. Eine Berücksichtigung, d. h. eine Anrechnung der Leistungen der Stiftung auf Sozial- und Transferleistungen, soll deshalb unterbleiben. Bund und Bundesländer tragen dafür Sorge, dass diese Auffassung in ihrem Zuständigkeitsbereich berücksichtigt und umgesetzt wird.

3. Zugang zu den Leistungen und mögliche Maßnahmen in Ihrer Einrichtung

Um Betroffene zu erreichen und ihnen den Zugang zu den Leistungen zu ermöglichen, sollte die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ durch aktive Öffentlichkeitsarbeit auch in Ihrer Einrichtung bekannt gemacht werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt hierfür umfassendes Material bereit.

Seit Januar 2017 werden in zahlreichen Publikationen (kostenlose) Anzeigen zur Stiftung geschaltet. Der BeB beteiligt sich an dieser Aktivität mit Anzeigen in den Fachzeitschriften „Orientierung“ und „Kerbe“ sowie (im April) in der Mitgliederzeitschrift „BeB Informationen“. Bitte prüfen Sie, ob diese Anzeige auch in Ihren Publikationen veröffentlicht werden kann. Außerdem werden Onlinebanner zur Verfügung gestellt, die Sie ebenfalls nutzen können. Wenden Sie sich bei Bedarf bitte an die BeB-Geschäftsstelle.

Zur Vorbereitung Ihrer Einrichtung zur Umsetzung der Stiftung könnten beispielsweise gehören:

- Bereitstellung von Info-Material (auch in Leichter Sprache)
- Organisation einer Info-Veranstaltung
- Schaffung einer internen Anlaufstelle
- Öffnung des Archivs für eigene Recherchen (Akten, Auszüge des Aufnahme-/Entlassungsregisters bzw. Eintritts-/Austrittsbücher).

Betroffene Personen sollten von den Trägern und Einrichtungen bestmöglich bei der Aufarbeitung ihrer Vergangenheit und bei der Antragstellung unterstützt und begleitet werden. Bei der Akteneinsicht kann es hilfreich sein, wenn eine Begleitperson (aus der Einrichtung) anwesend ist; dies kann dem Betroffenen angeboten werden. Die Unterstützung der betroffenen Personen bei der Aufarbeitung ihrer Vergangenheit und bei der Antragstellung sollte vorurteilsfrei und sensibel sein.

Auch hierbei können Sie sicherlich auf die Erfahrungen derjenigen Einrichtungen zurückgreifen, die bereits seit längerem in der Aufarbeitung ihrer Geschichte und der Begleitung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, die Unrecht und Leid erfahren haben, aktiv sind.

4. Aktivitäten von BeB und Diakonie Deutschland

Der BeB und die Diakonie Deutschland planen für Herbst 2017 eine Informationsveranstaltung zum Austausch der Erfahrungen in den Einrichtungen mit der Umsetzung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“. Dabei soll es sowohl um die Aufarbeitung der Geschichte als auch um die Antragstellung und die Unterstützung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung gehen. Voraussichtlich im Mai / Juni 2017 wird durch den BeB eine Abfrage zu ersten Erfahrungen und nach „good practice“ bei den Mitgliedseinrichtungen erfolgen.

Darüber hinaus wollen wir uns verstärkt mit dem Thema Prävention und Schutzkonzepten in Einrichtungen beschäftigen. Die Diakonie Deutschland arbeitet im Rahmen eines Projektes intensiv an Empfehlungen, bietet über die Bundesakademie für Kirche und Diakonie Fort- und Weiterbildungen zum Thema an und entwickelt ein Qualitätssiegel Schutzkonzepte für Einrichtungen der Diakonie und Kirche.

Gegebenenfalls wollen wir das Thema in geeigneter Weise auch im politischen Kontext des Bundestagswahljahres 2017 einbringen. Es ist notwendig und sinnvoll Geld in die Aufarbeitung der Vergangenheit zu investieren und Betroffenen zu helfen und sie zu unterstützen. Wichtig ist aber auch auf die heutigen Verhältnisse zu schauen und ausreichend finanzielle Mittel für eine menschenwürdige und gute Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung bereitzustellen.

Ansprechpartner in der BeB-Geschäftsstelle:

Dr. Thomas Schneider

Tel.: 030 / 83 001 274

E-Mail: schneider@beb-ev.de

Ansprechpartnerin in der Diakonie Deutschland:

Maria Loheide

Tel. 030 / 652 111632

E-Mail: maria.loheide@diakonie.de